



Vereinbarung

UT 22.03.2022
Anlage 5 zu Vorbericht
21-016-2021
nicht öffentlich

zwischen

dem **Landkreis Biberach**

- vertreten durch Herrn Landrat Dr. Heiko Schmid -

und

der **Stadt Riedlingen**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Petermann -

über den Bau der Kernstadtentlastungsstraße Riedlingen von der Altheimer Straße (L 277) bis zur B 311.

1. Allgemeines

Diese Vereinbarung ergänzt und aktualisiert die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Biberach und der Stadt Riedlingen vom 28.07.2003 bzw. 31.07.2003 über den Bau der Kernstadtentlastungsstraße Riedlingen – Verbindung von der L 277 (Altheim) bis zur L 275 (Dürmentingen) auf der Grundlage des Kreistagbeschlusses vom 5.04.2006. Der Vereinbarung liegt die Vorplanung (Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 2 500) der Stadt Riedlingen für die Kernstadtentlastungsstraße vom 05.07.2006 zu Grunde.

2. Linienführung

Die Kernstadtentlastungsstraße gliedert sich in drei Teilabschnitte:

- | | |
|---------------|--|
| Abschnitt I | Einmündung Römerstraße – Anschluss an die B 311
Ausbau Römerstraße bis Anschluss an die Hindenburgstraße
Rad- und Fußwegüberführung am Bahnhof |
| Abschnitt II | L 277 – Einmündung Tuchplatz
Anschluss Tuchplatz |
| Abschnitt III | Einmündung Tuchplatz – Einmündung Römerstraße
(über Mißmahl'sche Anlagen) evtl. mit Anschluss Kastanienallee |

3. Planungskosten/Bauentwurf

Die Stadt Riedlingen übernimmt die Planungskosten bis einschl. Ausführungsplanung (einschl. Massenermittlung). Zu den Planungskosten gehören auch die Kosten einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Kosten von planungsrelevanten Baugrunduntersuchungen. Sie erstellt in Absprache mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landkreis Biberach einen Bauentwurf nach den Richtlinien für Entwurfsplanungen der Straßenbauverwaltung (RE-Bauentwurf). Die Ausschreibung und Bauleitung liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Stadt Riedlingen (vgl. Schreiben Regierungspräsidium vom 16.08.2002, Herr Kühle).

4. Durchführung der Baumaßnahme

Die Stadt Riedlingen führt die Baumaßnahme in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landkreis durch und unterrichtet regelmäßig über den Fortgang der Baumaßnahme.

5. Planfeststellungsverfahren

Die Stadt Riedlingen schafft über ein Planfeststellungsverfahren die Rechtsgrundlage für die Baumaßnahme „Kernstadtentlastungsstraße Riedlingen“. Der Landkreis unterstützt die Stadt Riedlingen in ihrem Bemühen, ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren für die Kernstadtentlastungsstraße und den Hochwasserschutz durchzuführen.

Der Landkreis übernimmt für das Planfeststellungsverfahren keinerlei Kosten.

6. Grunderwerb

Die Stadt Riedlingen erledigt den zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Grunderwerb und stimmt die Bewertung mit dem Landkreis ab.

7. Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Stadt Riedlingen handelt für den Abschnitt I mit dem Bund und der Deutschen Bahn (DB) eine Vereinbarung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) aus. Die Stadt versucht dabei auch den Anschluss Kastanienallee in die Kostenmasse zu bekommen. Bund und DB sind dabei mit je einem Drittel an den Kosten von Abschnitt I und am Anschluss Kastanienallee zu beteiligen. Die Vereinbarung ist vor der Unterzeichnung mit dem Landkreis abzustimmen.

8. Zuschuss nach VwV Entflechtungsgesetz

Die Gesamtmaßnahme wurde auf Antrag der Stadt Riedlingen mit Schreiben vom 9.07.2007 vom Regierungspräsidium Tübingen in das Programm für Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG) aufgenommen.

9. Anschluss Tuchplatz

Kostenträger für den Anschluss Tuchplatz ist die Stadt Riedlingen.

10. Anschluss Kastanienallee

Die Stadt Riedlingen geht davon aus, dass durch den Bau des Anschlusses an die Kastanienallee an die Kernstadtentlastungsstraße, der Anschluss Römerweg nicht mehr hochwasserfrei gebaut werden muss. Dies führt beim Bau des Anschlusses Römerweg zu einer Kosteneinsparung. Die Kosten für den Anschluss der Kastanienallee und die Einsparung beim Anschluss Römerstraße verhalten sich nach Angaben der Stadt annähernd kostenneutral. Sollte dies der Fall sein und die Kosten für den Bau des Anschlusses der Kastanienallee in die Kostenmasse nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz aufgenommen werden, übernimmt der Landkreis die Kosten entsprechend Ziffer 11 dieser Vereinbarung.

11. Kosten und Zahlungspflicht

Der Landkreis Biberach erstattet der Stadt Riedlingen von den zuschussfähigen Bau-, Vermessungs- und Grunderwerbskosten (einschließlich Gebühren) die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Kosten (entsprechend Baufortschritt bzw. Zahlungsverpflichtung der Stadt) nach der Rechtskraft des Planungsverfahrens für die Kernstadtentlastungsstraße, spätestens jedoch mit Baubeginn der Kernstadtentlastungsstraße.

Voraussetzung für das Entstehen der Zahlungspflicht ist ein abgeschlossenes Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Bebauungsplanverfahren, die Bewilligung der zu beantragenden Zuschüsse und das Zustandekommen der dargestellten Vereinbarung nach dem EKRg mit der entsprechenden Kostendrittung. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wird diese Vereinbarung unwirksam. Die bei Abschnitt I auf die Rad- und Gehwegüberführung entfallenden Kosten sind von der Stadt zu tragen.

Die Kernstadtentlastungsstraße ist zunächst als städtische Maßnahme zu verwirklichen. Zu den zuschussfähigen Baukosten gehören auch die Aufwendungen für die Ausgleichsmaßnahmen und der von der Gewässerdirektion geforderte Ausgleich für den entfallenden Retentionsraum.

Bei den Grunderwerbskosten ist zu beachten, dass diese nur zuschussfähig sind, soweit sich der jeweilige Kaufpreis im Rahmen des Verkehrswertes (nach den Wertermittlungs-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung) zum Zeitpunkt des Erwerbs bewegt. Die nicht durch Zuschüsse gedeckten Grunderwerbskosten werden nur in der Höhe erstattet, wie der Landkreis zu der Bewertung seine Zustimmung erteilt.

Die Erstattung der Kosten erfolgt, soweit die Haushaltsmittel im Kreishaushalt zur Verfügung stehen, grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Anforderung durch die Stadt Riedlingen, frühestens jedoch nach Bewilligung des entsprechenden Zuschusses. Über eine frühere Kostenerstattung ist im Einzelfall zu verhandeln.

Mit Ausnahme der Schlusszahlung werden keine Teilzahlungen unter 50.000,-- € geleistet.

Die darüber hinausgehenden, nicht zuschussfähigen Kosten sind von der Stadt Riedlingen zu tragen.

12. Ablösung an übergeordnete Baulastträger

Für die Brücken über die Bahn und die B 311, den Kreisel auf der L 277, die Anschlüsse an die B 311 und die Abbiege- und Verzögerungsspuren auf der B 311 werden Ablösebeträge fällig, die an den jeweils übergeordneten Baulastträger (Bund, Land bzw. DB) abgelöst werden müssen.

Die Ablösebeträge werden zunächst von der Stadt Riedlingen übernommen. Ab dem Zeitpunkt der Aufstufung übernimmt der Landkreis für den verbleibenden Zeitraum die anteiligen Ablösebeträge.

Für die geplante Fußgängerüberquerung über die Bahn beim Bahnhof übernimmt der Landkreis allerdings keinerlei Ablöse- und Unterhaltungsverpflichtungen.

13. Aufstufung zur Kreisstraße

Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme wird der Straßenzug von der B 311 bis zur L 275 einschließlich der Anschlüsse an diese Straßen zur Kreisstraße aufgestuft.

14. Abschnittsweise Realisierung

Ziel des Landkreises Biberach und der Stadt Riedlingen ist die Realisierung des Gesamtzuges (Abschnitt I bis III).

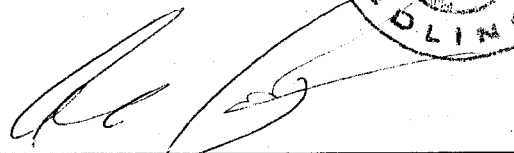
Sollte der Gesamtzug mit den 3 Abschnitten nicht zeitgleich baureif sein, beteiligt sich der Landkreis grundsätzlich auch im Falle des Baus einzeln planfestgestellter Abschnitte entsprechend Ziffer 11 dieser Vereinbarung.

Für den Landkreis Biberach
Biberach, 31. März 2009

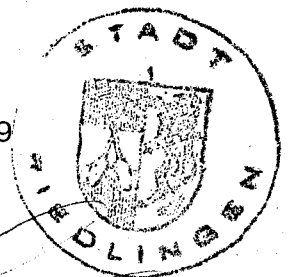


Dr. Heiko Schmid
Landrat

Für die Stadt Riedlingen
Riedlingen, 31. März 2009



Hans Petermann
Bürgermeister





Nebenabrede

zur Vereinbarung zwischen

dem **Landkreis Biberach**

- vertreten durch Herrn Landrat Dr. Heiko Schmid -

und

der **Stadt Riedlingen**

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Petermann -

vom 31. März 2009 über den Bau der Kernstadtentlastungsstraße Riedlingen von der Altheimer Straße (L 277) bis zur Bundesstraße 311.

Vorbemerkung

Der Landkreis unterstützt die Stadt Riedlingen in ihrem Bemühen, die Kernstadt vom Verkehr zu entlasten. Eine abschnittsweise Realisierung führt zunächst zu Entlastungen der Kernstadt und der Ziegelhüttenstraße.

Nebenabrede

Sollte der Gesamtzug (Abschnitte I – III) nicht umgesetzt werden können, strebt die Landkreisverwaltung zusammen mit der Stadt Riedlingen an, den Straßenzug Abschnitt I – Hindenburgstraße – Abschnitt II zur Kreisstraße aufzustufen. Hierfür ist die Zustimmung des Kreistags und des Gemeinderats erforderlich. Die Entscheidung hierüber ist herbeizuführen, sobald sich abzeichnet, dass die Gesamtmaßnahme, insbesondere der Abschnitt III von der Einmündung Tuchplatz bis zur Einmündung Römerstraße über die Miß'mahlschen Anlagen nicht umgesetzt werden kann.

Bei einer evtl. später möglichen Verwirklichung des Abschnittes III wird die Stadt Riedlingen, wie in der Vereinbarung unter Ziffer 3 festgelegt, die Planungs- und Bauleitungskosten für den Abschnitt III tragen.

Bislang ist vorgesehen, dass bei Entfall des Abschnittes III die Stadt Riedlingen dennoch den nicht durch Zuschüsse gedeckten Anteil für den Anschluss Tuchplatz und der Erneuerung der Brücke über den Hochwasserkanal trägt. Sollte der Abschnitt III auf absehbare Zeit nicht realisiert werden können, wäre über den Anteil der Stadt Riedlingen für den Anschluss Tuchplatz neu zu verhandeln.

Für den Landkreis Biberach

Biberach, 31. März 2009

Dr. Heiko Schmid
Landrat

Für die Stadt Riedlingen

Riedlingen, 31. März 2009

Hans Petermann
Bürgermeister

